



0125/2016

30.11.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu den Lebensmittelzusatzstoffen E 249 und E 250

Mireille D'Ornano (ENF), Edouard Ferrand (ENF), Mara Bizzotto (ENF), Matteo Salvini (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Raffaele Fitto (ECR), Jean-François Jalkh (ENF), Sylvie Goddyn (ENF), Marie-Christine Arnautu (ENF), Philippe Loiseau (ENF)

Fristablauf: 1.3.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu den Lebensmittelzusatzstoffen E 249 und E 250¹

1. Die auf EU-Ebene geltende Rechtsgrundlage für Lebensmittelzusatzstoffe bilden Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Richtlinie 2006/52/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.
2. Kaliumnitrit (E 249) und Natriumnitrit (E 250) – „Nitrite“ – werden als Konservierungsmittel und als Farbfixierungsmittel für Fleischerzeugnisse sowie gegen bakterielle Infektionen, insbesondere mit *Clostridium botulinum*, eingesetzt.
3. Dass zwischen Verbindungen aus Nitriten und Aminen und der Entstehung von Darm- und Magenkrebs ein Zusammenhang besteht, haben mehrere wissenschaftliche Studien bestätigt.
4. Vom Internationalen Krebsforschungszentrum, einer Einrichtung der Weltgesundheitsorganisation, werden Nitrite als „wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen“ eingestuft.
5. Die Kommission wird somit aufgefordert, den Ergebnissen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zuverlässigen, unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungen zur schädlichen Wirkung von Nitriten Rechnung zu tragen und Forschungsvorhaben zu Alternativen zu fördern, die anstelle von Nitriten gegen bakterielle Infektionen mit *Clostridium botulinum* eingesetzt werden können.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.